



RICHTLINIEN

vom 2. Mai 1995

zu den Anordnungen bezüglich Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen

Eingesehen Art. 79, 86 und 88 des Gesetzes vom 4.7.1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen Art. 15 des Gesetzes vom 14.11.1984, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19.4.1978 vollzieht;

Eingesehen Art. 19 des Dekrets vom 26.6.1987 über die Schaffung der IVS;

Eingesehen Art. 14 des Dekrets vom 29.1.1988 über die Schaffung einer HWV in Visp und St. Maurice;

Eingesehen Art. 15 des Dekrets vom 25.3.1988 betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik in Siders;

Eingesehen Art. 10 des Dekrets vom 10.11.1982 über die Schaffung einer schweizerischen Tourismusfachschiule;

Eingesehen Art. 16 des Dekrets vom 25.1.1989 über die Schaffung eines sozialpädagogischen Ausbildungszentrums

werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1 Anwendungsbereich

Vorliegende Richtlinien gelten für Lehrkräfte aller öffentlichen Unterrichtsstufen.

2. Allgemeine Anordnung

Untersagt ist jede Nebenbeschäftigung, die den Aufgaben einer Lehrperson abträglich ist .

3. Entgeltliche ausserschulische Tätigkeit von Lehrpersonen an Primar-, Sekundar- oder Berufsschulen, mit Teilzeitanstellung von 75 Prozent oder mehr

3.1 Vorherige Gesuchstellung und Bewilligung

Jede entlohnte Nebenbeschäftigung einer Lehrperson bedarf einer vorherigen Gesuchstellung beim Erziehungsdepartement und dessen ausdrücklicher Genehmigung.

Wünscht eine Lehrkraft ihre lukrative Nebenbeschäftigung zu erhöhen, ohne ihre Unterrichtszeit verhältnismässig zu reduzieren, so untersteht sie den gleichen Bedingungen.

4. Inhalt des Gesuchs

Das dem Erziehungsdepartement zu unterbreitende Gesuch für bezahlte Nebenbeschäftigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Tätigkeit
- b) Zeitaufwand
- c) Erzielter Verdienst
- d) Auswirkungen auf den Unterrichtsplan.

5. Öffentliches Amt

Lehrpersonen, die an der Ausübung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst interessiert sind, haben das Erziehungsdepartement davon zu unterrichten und die unter Punkt 4 verlangten Auskünfte zu erteilen.

6. Stillschweigende Bewilligung

Nebenbeschäftigungen, die Fr. 6000.- jährlich nicht überschreiten und die der Ausübung des Lehrerberufs nicht abträglich sind, werden stillschweigend bewilligt.

7. Kontrolle und Ausführung

Folgende Behörden sind gemäss nachfolgender Kompetenzdelegation mit der Kontrolle und Ausführung vorgenannter Anordnungen betraut:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Für Lehrpersonen der Primarschule | Gemeinderat, Schulkommission oder Schuldirektion |
| b) | Für Lehrpersonen der OS: | Gemeinderat, Schulkommission oder Schuldirektion (kommunale OS) |
| | | Regionalrat, Schulkommission oder Schuldirektion (interkommunale OS) |
| c) | Für Lehrpersonal der Mittel- und Berufsschulen: | Schulleitungen. |

8. Lehrpersonal an Höheren Berufsschulen

Leitende Angestellte und Vollzeitbeschäftigte - Inkompatibilität

Grundsätzlich unvereinbar mit einer Tätigkeit im Führungsbereich sowie für ganztags arbeitende Lehrpersonen der ISW, HWV, KTS, STF und SPAZ sind

- a) jede Ausübung eines Gewerbes und jeder Betrieb von Handelsgeschäften
- b) die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat oder die Leitung einer Erwerbsgesellschaft, es sei denn, die Tätigkeit läge im Interesse der Schule, fände im Auftrag des Staatsrates oder mit dessen Genehmigung statt.

Ausübung anderer entgeltlicher Nebentätigkeit von Personal mit Teilzeitanstellung von 75 Prozent oder mehr

Es gelten die unter Punkt 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Bestimmungen.

Ausführung und Kontrolle

Die Befolgung und Kontrolle der für das Personal vorgenannter Schulen geltenden Vorschriften obliegt der Direktion der Höheren Schule sowie den betreffenden Schulleitungen.

9. Schlussbestimmungen

Für Personen, die ihre Nebenbeschäftigung schon im Rahmen der kürzlich vom Erziehungsdepartement durchgeführten Umfrage angegeben haben, erübrigt sich ein Gesuch für die bereits deklarierten zusätzlichen Aktivitäten.

Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich demnach auf neue, sowie nicht angegebene Tätigkeiten.

DER VORSTEHER DES
ERZIEHUNGSDEPARTEMENTES



Serge Sierro

Sitten, 2. Mai 1995